

Benutzungs- und Gebührenordnung der Freilufthalle

Die Mitgliederversammlung des FSV Wehringen 1947 e.V. hat am 14. Juni 2019 folgende Nutzungs- und Beitragsordnung für die Freilufthalle beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Freiluftsporthalle steht in der Trägerschaft des FSV Wehringen 1947 e.V. (nachstehend Träger genannt). Sie steht nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und im Rahmen des Benutzerplans den Vereinen und Gruppierungen aus Wehringen und den umliegenden Gemeinden für den Übungsbetrieb (sportliche Nutzung) zur Verfügung. Bei der Erteilung von Nutzungsgenehmigungen für sonstige Veranstaltungen (außer sportlicher Nutzung) werden zunächst die Anträge von Nutzern mit Wohnsitz in Wehringen, danach aus den umliegenden Gemeinden berücksichtigt.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Benutzung der Halle ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist schriftlich über die Homepage des Trägers zu beantragen. Sie erfolgt durch den Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem Umfang der Nutzung, Nutzungszweck und Nutzungsentgelt festgelegt und diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Eine Unterverpachtung sowie die Anmietung für Dritte ist unzulässig.
- (2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Halle erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, zum Beispiel bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere die Anmietung der Halle für Dritte, verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Der Träger hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.
- (6) Maßnahmen des Trägers nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Er haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Halle steht dem Träger sowie den von ihm Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Halle durch Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen für den Übungsbetrieb (sportliche Nutzung) wird vom Träger in einem Belegungsplan geregelt (§5). Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch die Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers zulässig.
- (2) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Träger.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Der Träger stellt auf seiner Homepage einen Belegungsplan auf, im dem die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger oder seinem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Belegungsplan wird regelmäßig vom Träger überprüft.
- (4) Private Veranstaltungen können im Einzelfall gestattet werden.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind (Benutzungsvertrag).
- (3) Die Benutzer müssen die Halle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.

- (4) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung des Trägers mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.
- (5) Beschädigungen der Halle sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Träger oder dessen Beauftragtem zu melden.

§ 7

Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist dem Träger namentlich zu benennen. Der jeweilige verantwortliche Übungsleiter einer Benutzergruppe erhält einen Code für den Haupteingang der Halle. Dem Übungsleiter ist es untersagt, den Code an Dritte weiterzugeben. Ist der Übungsleiter wegen Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so kann er nur für diesen einzigen Ausnahmefall den Code an seinen Vertreter weitergeben.
- (2) Das Inventar der Halle sowie ihrer Nebenräume darf nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (4) Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (5) Während des Sportbetriebes ist der Genuss alkoholischer Getränke, das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern sowie das Rauchen in der Halle untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren.
- (6) Fundsachen sind umgehend beim Träger im Sportheim abzugeben.
- (7) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung (sportliche Nutzung) ist die Halle aufgeräumt zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Türen sind zu schließen.
- (8) Nach Abschluss einer sonstigen kulturellen Veranstaltung ist der Boden besenrein zu reinigen. Das Mobiliar und die sonstigen benutzten Einrichtungsgegenstände sind nass zu reinigen.

§ 8

Umfang, Voraussetzungen und Kosten der Benutzung

- (1) Die Halle und zugewiesenen Räume einschließlich der sanitären Räume im Sportheim stehen den Vereinen, Gruppierungen und Privatpersonen für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb für den Unkostenbeitrag von € 15,- pro 60 Minuten Nutzungsdauer in der Zeit von 8 bis 16 Uhr an den Tagen Montag-Freitag (außer Feiertage), für den Unkostenbeitrag von € 20,- pro 60 Minuten in der Zeit von 16 bis 22 Uhr an den Tagen

Montag – Freitag und an den Wochenendtagen von 8 bis 22 Uhr zu € 20,- pro 60 Minuten zu zur Verfügung.

- (2) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen und notwendiger Zusatzreinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt und sind von ihm zu tragen.

§ 9

Erhebung eines Benutzungsentgeltes bei außersportlicher Nutzung

- (1) Für die außersportliche Nutzung der Halle einschließlich der sanitären Räume im Sportheim wird ein Nutzungsentgelt von € 15,- pro 60 Minuten Nutzungsdauer in der Zeit von 8 bis 16 Uhr an den Tagen Montag-Freitag (außer Feiertage), von € 20,- pro 60 Minuten in der Zeit von 16 bis 22 Uhr an den Tagen Montag – Freitag und an den Wochenendtagen von 8 bis 22 Uhr zu € 20,- pro 60 Minuten erhoben.
- (2) Mit dem Nutzungsentgelt sind die Auslagen für Beleuchtung, Wasser und Hausmeister abgegolten.
- (3) Für den nachweislichen Fall der Anmietung der Halle für Dritte wird für den Benutzer oder, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, für den Veranstalter ein erhöhtes Nutzungsentgelt in Höhe von € 100,- festgesetzt.

§ 10

Haftung

- (1) Der Träger überlässt dem Benutzer die Halle und sonstigen Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, dass schadhaftes Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt der Träger nicht.

Der Träger haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Inhaltsversicherungen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Glas- und Einbruchdiebstahlschäden (inklusive Vandalismus Schäden) sind für vorgenannte Gegenstände vom Träger nicht abgeschlossen.

- (2) Der Benutzer stellt den Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Träger und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei



Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Im Einzelfall kann der Träger von der Vorlage eines Nachweises absehen.

- (4) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Halle erkenne die Benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen sowie Entgeltzahlungen ausdrücklich an.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 14. Juni 2019 mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Dagmar Simnacher
1. Vorsitzende des FSV Wehringen 1947 e.V.